Bundesrat **Drucksache** 8/3/88

18.05.88

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung

Punkt 16 der 589. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 12 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

c) Folgender Absatz wird angefügt:

"(3) Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht für Personen-Umlaufaufzüge, für deren Betrieb die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilt. In der Erlaubnis sind die für einen gefahrlosen Betrieb erforderlichen Auflagen aufzunehmen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

Begründung:

Die zuständige Behörde soll im Einzelfall eine Ausnahme vom Betreibungsverbot für Personen-Umlaufaufzüge erteilen dürfen, wenn Sicherheitsbedenken nicht entgegenstehen. Insbesondere bei bauhistorisch wertvollen Gebäuden, deren Eigenart auch durch vorhandene Personen-Umlaufaufzüge wesentlich bestimmt wird, ist das generelle Betreibungsverbot ab 1995 unangemessen, sofern ausreichende Sicherheitsstandards gewährleistet sind.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946